

Raum- und Flächenbedarf auf der Grundlage wirtschaftsrechtlicher Bestimmungen abzudecken.

Die Gewerberaumlenkung geht davon aus, daß alle Dienstleistungsbetriebe, privaten Handwerker und Gewerbetreibenden für die Schaffung, Reproduktion und Erweiterung ihrer baulichen Grundfonds selbst verantwortlich sind. Die Rechtsträger, Eigentümer, sonstigen Verfügungsberechtigten oder Nutzer sind verpflichtet, den Gewerberaum rationell zu nutzen, zu erhalten und zu modernisieren.

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden tragen die Hauptverantwortung für die Gewerberaumlenkung. Sie verwirklichen diese, indem sie den Gewerberaum erfassen (§3 Abs. 1 Gewerberaumlenkungs-VO), verteilen (§§ 5 u. 6 Gewerberaumlenkungs-VO), den Tausch organisieren und den Rechtsträgern, Eigentümern, sonstigen Verfügungsberechtigten und Nutzern Auflagen zur Durchsetzung ihrer Pflichten erteilen (§9 Abs. 4 Gewerberaumlenkungs-VO). Das betrifft vor allem die Verpflichtung der Genannten zur Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung des Gewerberaumes. Entsprechende Pflichten obliegen nach § 9 Abs. 3 der Gewerberaumlenkungs-VO den Nutzern in bezug auf die von ihnen vorgenommene Ausstattung.

Die Aufgabe der Gewerberaumlenkung besteht somit nicht vorrangig in der Versorgung der Betriebe, Genossenschaften, privaten Handwerker und Gewerbetreibenden mit Gewerberaum durch die örtlichen Staatsorgane, sondern in der Sicherung der rationellen Nutzung und Auslastung des vorhandenen Gewerberaumes. Das schließt nicht aus, daß private Handwerker und Gewerbetreibende mit dem Antrag auf Gewerbebegleichung zugleich einen Antrag auf Zuweisung von Gewerberaum stellen können. Gewerberaum darf jedoch erst zugewiesen werden, wenn die Gewerbebegleichung erteilt wurde.

Die Gewerberaumverteilung erfolgt in einem rechtlich geregelten Verfahren. In §5 Abs. 1 der Gewerberaumlenkungs-VO wird geregelt, wer einen Antrag auf Zuweisung von Gewerberaum stellen kann. Die Entscheidung über den Antrag ist innerhalb von vier Wochen zu treffen. Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt werden.

Die Zuweisung von Gewerberaum muß bestimmte Mindestangaben enthalten (§ 6 Abs. 1

Gewerberaumlenkungs-VO). Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen auch wieder entzogen werden (§6 Abs. 4 Gewerberaumlenkungs-VO). Die Zuweisung begründet für die Beteiligten die Pflicht zum Abschluß von Wirtschafts- bzw. Zivilrechtsverträgen.

Die Gewerberaumlenkungs-VO regelt in § 17 differenziert die Entscheidungsbefugnisse innerhalb der örtlichen Räte für die Gewerberaumlenkung. In Gemeinden ist grundsätzlich der Bürgermeister entscheidungsbefugt. Er kann dieses Recht auf hauptamtliche Ratsmitglieder delegieren.